

AktenexemplarBUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNGFREIWILLIGE VERSICHERUNG

510 00 / 3

Summarisches Protokollder Besprechung vom 16. Oktober 1970über Fragen der freiwilligen Versicherungim Konferenzzimmer des BSV in BernVorsitz:

Direktor Dr. M. Frauenfelder Bundesamt für Sozialversicherung

Teilnehmer:

Ständerat Dr. L. Guisan	Auslandschweizerkommission der NHG
Direktor M. Ney	Auslandschweizerkommission der NHG
Dr. M. Leippert	Eidg. Politisches Departement
A. Colliard	Zentrale Ausgleichsstelle
J. Coral	Schweizerische Ausgleichskasse
Dr. J.-D. Baechtold	Dienstgruppe Internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen
Dr. F. Rader	Unterabteilung Mathematik und Statistik
Fürspr. W. Schorno	Unterabteilung Krankenversicherung
Dr. A. Wettenschwiler	Unterabteilung AHV/IV/EO/EL
Dr. H. Haefliger	Unterabteilung AHV/IV/EO/EL
H. Eppner (Protokoll)	Unterabteilung AHV/IV/EO/EL

E/NA

3.11.70

19.751

T r a k t a n d e n :

## I. Eingabe der Auslandschweizerkommission vom 1.7.1970

1. Abschluss von Verträgen zwischen der Schweiz und den südamerikanischen Ländern über die gegenseitige Ausrichtung der Sozialrenten an Rückwanderer.
2. Beitritt zur freiwilligen AHV für Auslandschweizer, die für die Verspätung keine Verantwortung tragen.
3. Uebernahme der Arbeitgeberbeiträge zugunsten derjenigen Auslandschweizer, deren ausländische Arbeitgeber keinen Anteil entrichten.
4. Verbesserung der AHV-Renten zugunsten von Schweizerinnen, die Ausländer geheiratet, jedoch ihr ursprüngliches Bürgerrecht behalten haben.
5. Einrichtung einer Krankenkasse für Rückwanderer, eventuell Ausrichtung schweizerischer Krankenkassenleistungen ins Ausland.

## II. Eingabe des EPD vom 24.6.1970

6. Aenderung des Beitrags- und Rentensystems wegen Beitragserhöhung mit der 8. AHV-Revision.

24.6.70  
1970

## V e r h a n d l u n g e n

### Traktandum 1:

#### Abschluss von Verträgen zwischen der Schweiz und den südamerikanischen Ländern über die gegenseitige Ausrichtung der Sozialrenten an Rückwanderer

Beschluss: Das BSV ist wie bis anhin bereit, die Interessen der Auslandschweizer durch Abkommen zu wahren, wo sich hierzu eine Möglichkeit zeigt und es opportun ist.

Das EPD wird das Sekretariat der Auslandschweizerkommission über die verschiedenen Regelungen hinsichtlich der Verrechnung mit dem Solidaritätsfonds orientieren.

Begründung: Dem Abschluss von Abkommen kann entgegenstehen, dass nur ein Staat daran interessiert ist. Im allgemeinen sind Abkommen nur abzuschliessen, wenn Gewährleistung für regelmässige Auszahlung und eine gewisse finanzielle Solidität besteht, was bei Südamerika kaum der Fall sein dürfte.

Es gibt auch Länder, die trotz Abkommen nicht bereit sind, Renten ins Ausland zu zahlen, was den Abschluss eines Abkommens erschwert (Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland). Andere Länder suchen den Abschluss zu verzögern, weil sie kein Interesse haben, dass eigene Arbeitskräfte in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Einleiten zwischenstaatlicher Verhandlungen verlangt Vorsicht und Zeit.

Traktandum 2:Beitritt zur freiwilligen AHV für Auslandschweizer, die für die Verspätung keine Verantwortung tragen

Beschluss: Dem Begehren wird in dem Sinne entsprochen, dass die Frage geprüft wird, ob anlässlich der 8. AHV-Revision eine nochmalige Toröffnung, wie 1960, erfolgen soll, oder ob inskünftig eine Beitrittsmöglichkeit bis zum 64. bzw. 61. Altersjahr einzuräumen sei.

Begründung: Eine neue Beitrittsmöglichkeit nur für die Auslandschweizer zu schaffen, die seinerzeit nicht oder falsch orientiert wurden, ist mangels Beweismittel ohne Willkür undurchführbar. Dem Begehren kann nur so entsprochen werden, dass für alle Auslandschweizer eine neue Beitrittsmöglichkeit eingeräumt wird. Angesichts der relativ massiven Beitragserhöhung auf 8 - 9 %, werden sich die Neubetriebe in bescheidenem Rahmen halten.

Traktandum 3:Uebernahme der Arbeitgeberbeiträge zugunsten derjenigen Auslandschweizer, deren ausländische Arbeitgeber keinen Anteil entrichten

Beschluss: Von diesem Begehren wird Abstand genommen.

Begründung: Die Uebernahme der Arbeitgeberbeiträge verstiesse gegen die Rechtsgleichheit im Hinblick auf die obligatorisch Versicherten. Die Sozialversicherung würde überfordert. Das Verhältnis Beiträge: Renten ist heute bei der freiwilligen Versicherung schon 1:9. Durch die Verwirklichung des Begehrens würde es ungefähr 1:18. Ferner ist nicht zu übersehen, dass rund 80 % der Auslandschweizer Beiträge nach sinkender Skala zahlen, und dass auch ein Teil ihrer Renten durch die Steuern im Inland finanziert wird. Eine Erweiterung der sinkenden Skala ist vorgesehen, wenn sie auch nicht im begehrten Ausmasse möglich ist.



Traktandum 4:

Verbesserung der AHV-Renten zugunsten von Schweizerinnen, die Ausländer geheiratet, jedoch ihr ursprüngliches Bürgerrecht behalten haben

Beschluss: Das Begehren wird fallen gelassen.

Begründung: An der Gleichstellung der im Ausland mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin und der im Inland verheirateten Schweizerin kann nicht gerüttelt werden. Ihre Stellung in der AHV hängt davon ab, wie die Frage der Stellung der Frau in der AHV allgemein gelöst wird.

Anlässlich der 8. AHV-Revision werden die Minimalrenten stark erhöht, wovon auch die meisten Auslandschweizerinnen profitieren werden. Ferner ist daran zu erinnern, dass zumeist auch der Ehegatte einer ausländischen Sozialversicherung angehört.

Traktandum 5:

Einrichtung einer Krankenkasse für Rückwanderer, eventuell Ausrichtung schweizerischer Krankenkassenleistungen ins Ausland

Beschluss: Das Rückwandererproblem wird in seiner ganzen Tragweite im Zusammenhang mit der Revision der Krankenversicherung geprüft. Die Dienstgruppe Internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen wird die Auslandschweizerkommission über die diesbezüglichen Entwicklungen im Europarat orientieren.

Begründung: Zur Zeit prüft die Expertenkommission für die Neuordnung der Krankenversicherung die Frage des Obligatoriums. Ferner liegt eine Initiative der Sozialdemokratischen Partei in bezug auf die Neuordnung der Krankenversicherung vor, die bis 1972 beantwortet werden muss. Die Ergebnisse der Beratungen sind abzuwarten.

Heute gibt es schon Krankenkassen, die Personen jeden Alters aufnehmen. Einige Abkommen enthalten Bestimmungen über die Erleichterung des Uebertritts aus einer ausländischen Krankenversicherung in eine schweizerische Krankenkasse. Es ist beabsichtigt, weitere Abkommen in diesem Sinne abzuschliessen oder zu ergänzen.

#### Traktandum 6:

##### Aenderung des Beitrags- und Rentensystems wegen Beitragserhöhung mit der 8. AHV-Revision

Beschluss: Die Frage, wie sich die Erhöhung der Beiträge anlässlich der 8. AHV-Revision auf die Lage der Auslandschweizer auswirken wird, ist zu prüfen.

Begründung: Ein besonderes Beitrags- und Rentensystem für die Auslandschweizer kommt wohl nicht in Frage. Es wäre auch eindeutig nur zu ihrem Nachteil. Ob innerhalb des heutigen Systems Erleichterungen möglich sind, ist zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Prüfung der Traktanden 2 und 6 werden der Auslandschweizerkommission vorgängig der Behandlung in der AKV-Kommission unterbreitet.